

Antrag Michael Kummli, FDP.Die Liberalen

vom 20. Juni 2020

Traktandum RG 0059/2020: Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

§ 4 Abs. 3^{bis} (neu) soll lauten

3^{bis} Als gastwirtschaftliche Kleinstbetriebe gelten Betriebe, die:

- a) ein stark eingeschränktes Speise- und Getränkesortiment führen;
- b) stark eingeschränkte Öffnungszeiten führen; und
- c) einen Jahresumsatz von maximal 50'000 Franken erzielen **oder**
- d) Vereinslokale, deren Betrieb nicht den Hauptzweck des Vereins darstellen und welche der Verein auf eigene Rechnung führt; und**
- e) die nach aussen nicht wie ein Gastgewerbebetrieb in Erscheinung treten.**

Begründung:

Mit dem angenommenen Auftrag Bewilligungspraxis für «Vereinsbeizli» (KRB vom 16. Mai 2018, A 0115/2017) sollen Vereine die Möglichkeit erhalten, ihre Lokale mit «angemessenem Aufwand» zu führen. Mit der 50'000 Franken Regelung setzen wir diesen Auftrag faktisch nicht um, da der Umsatz einiges zu tief bemessen ist um die diversen Vereinslokale und damit Vereine vom angemessenen Aufwand zu entlasten. Wir sind der Meinung, dass der Zweck dieser Vereinslokale die wichtigere Grundlage bietet um diese als Kleinstbetriebe zu bezeichnen als ein Franken Betrag. Mit der vorgeschlagenen Änderung bleiben sowohl die in der Botschaft erwähnten Gelegenheitsbeizen und Alphütten möglich wie auch die Vereinsbeizli, welche ursprünglich für die Gesetzesrevision sind.

Wir sind der Meinung, dass mit diesen Ergänzungen klar unterschieden werden kann zwischen Vereinslokalen welche für Trainings- und Wettkämpfe geöffnet und von Vereinsmitgliedern betrieben sind, und von Vereinslokalen welche fremdgeführt oder fremdvermietet sind und welche mit erweiterten Öffnungszeiten und Essensangebot betrieben werden.

Weitere Begründung mündlich im Rat.